

# Antwort des EDSB auf die Anhörung der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der IPRED

## 1. Einleitung

1. Das vorliegende Dokument ist die Antwort auf die Anhörung der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPRED<sup>1</sup>), der am 22. Dezember 2010 veröffentlicht wurde (nachfolgend als „Bericht der Kommission“ oder „Bericht“ bezeichnet)<sup>2</sup>. Dem Bericht ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>3</sup> beigefügt.
2. Der Bericht befasst sich vor allem mit den wahrgenommenen Herausforderungen, die das Internet für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums geschaffen hat, und mit der Bewältigung dieser Herausforderungen. Es werden verschiedene Instrumente und Verfahren verwendet, um Inhalte gemeinsam über das Internet auszutauschen, und diese ermöglichen auch den rechtswidrigen Austausch von urheberrechtlich geschütztem Material. Zu diesen Instrumenten bzw. Verfahren zählt z. B. P2P-Filesharing (Weitergabe von Dateien über Peer-to-Peer-Systeme = Rechner-Rechner-Verbindungen). Im Bericht wird festgestellt, dass es schwierig ist, mutmaßliche Urheberrechtsverletzungen nachzuweisen, die durch Verwendung dieser Instrumente bzw. Verfahren begangen werden. Insbesondere weist der Bericht darauf hin, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre der Anwendung von Artikel 8 IPRED, der Auskünfte über die Identität des Verletzers ermöglicht<sup>4</sup>, entgegenstehen können.
3. Der Bericht enthält keine konkreten Vorschläge zur Lösung des wahrgenommenen Problems, sondern hält eine eingehendere Evaluierung für erforderlich und kommt zu dem Ergebnis, dass „[g]egebenenfalls ... Rechtsmittel“ im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Recht auf Auskunft (im Sinne von Artikel 8 IPRED) einerseits und andererseits dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz in Betracht zu ziehen seien, was wohl als Hinweis auf eine notwendige Lockerung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre anzusehen ist.
4. Mangels konkreter Vorschläge der Kommission hat der EDSB beschlossen, sich an der Anhörung zu beteiligen und einige Überlegungen zum derzeitigen Rahmen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet und zu möglichen Änderungen dieses Rahmens beizutragen<sup>5</sup>. Im Folgenden wird die Gliederung dieser Überlegungen beschrieben.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 195 vom 2.6.2004, S.16 – 25.

<sup>2</sup> Bericht über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (KOM(2010) 779).

<sup>3</sup> Analysis of the application of Directive 2004/48/EC on the enforcement of intellectual property rights in the Member States (SEC(2010) 1589), nachfolgend als „Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen“ bezeichnet.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 8 können auch Auskünfte über Personen erteilt werden, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbringen.

<sup>5</sup> Selbstverständlich beziehen sich diese Kommentare nur auf die Aspekte des rechtlichen Rahmens, die sich auf den Datenschutz und die Privatsphäre von Personen auswirken.

5. Abschnitt 2 erläutert die typischen Maßnahmen (Technik und Ausgangslage), die zur Durchsetzung des Urheberrechts in P2P-Netzwerken ergriffen werden. Abschnitt 3 erläutert den rechtlichen Rahmen, der für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums bei der Nutzung von P2P-Plattformen gilt. Die Durchsetzung in P2P-Netzwerken wurde nicht nur deshalb als Beispiel gewählt, weil P2P oft als meistgenutzte Plattform für urheberrechtlich geschützte Inhalte bezeichnet wird, sondern insbesondere aufgrund des Umstands, dass sich anhand dieses Beispiels gut beschreiben lässt, inwiefern die Anforderungen an den Datenschutz und die Privatsphäre für die verschiedenen Maßnahmen gelten, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ergriffen werden<sup>6</sup>.
6. Abschnitt 4 kommentiert den Bericht der Kommission und stellt einige seiner ausdrücklichen und impliziten Schlussfolgerungen infrage. Dabei unterbreitet der EDSB Vorschläge, mit denen sich eine Klarstellung des rechtlichen Rahmens und Lösung der identifizierten Probleme erreichen lässt.

## 2. P2P-Netzwerke: Ausgangslage und Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung

7. Die P2P-Technologie ist eine verteilte Software-Architektur, die einzelnen Rechnern die Verbindung und Kommunikation mit anderen Rechnern ermöglicht. Somit können Internetnutzer mit dieser Technologie untereinander Informationen austauschen, einschließlich urheberrechtlich geschützten Materials, das auf ihrem Rechner gespeichert ist<sup>7</sup>.
8. In der **ersten Phase** der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in P2P-Netzwerken werden Beweise für mutmaßliche Rechtsverletzungen gesammelt. Die Rechteinhaber müssen Anscheinsbeweise (*prima facie*) für mögliche Rechtsverletzungen erheben. Zu diesem Zweck können sie P2P-Netzwerken beitreten, verdächtige Nutzungen überwachen und anschließend urheberrechtlich geschütztes Material herunterladen, um die folgenden Informationen zu erhalten: i) Beweise für die tatsächliche Bereitstellung von urheberrechtlich geschütztem Material; ii) IP-Adressen der Quellen, von denen sie die Inhalte heruntergeladen haben; iii) Zeit/Datum der mutmaßlichen Rechtsverletzung und iv) ein Protokoll über die Aktivitäten einer Person (mit einer bestimmten IP-Adresse), die Rechtsverletzungen begeht<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> Darüber hinaus gibt es weitere Mechanismen, die zum Austausch von Informationen, einschließlich urheberrechtlich geschützter Inhalte, verwendet werden können, z. B. Web-Download, Streaming etc. Außerdem wird die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Internet auch durch andere Plattformen beeinträchtigt, z. B. Online-Börsen, die für den Handel mit gefälschten Waren genutzt werden können. Einige der Fragestellungen, die im Hinblick auf P2P-Plattformen untersucht werden, können auch für die anderen Mechanismen relevant sein. Dies gilt jedoch nicht unbedingt für alle Aspekte.

<sup>7</sup> Jeder Rechner ist als Peer sowohl Empfänger als auch Versender von Informationen.

<sup>8</sup> Diese Beschreibung fasst die wichtigsten Schritte zusammen, die von spezialisierten Privatunternehmen zur Verfolgung mutmaßlicher Rechtsverletzungen im Namen der Rechteinhaber unternommen werden. Im Einzelnen variieren die Vorgehensweisen. In allen Fällen scheint jedoch grundsätzlich so vorgegangen zu werden, dass Websites und Server, die den Austausch von Online-Inhalten unterstützen, für einen gewissen Zeitraum umfassend überwacht und die erhobenen Daten anschließend analysiert werden.

9. In der **zweiten Phase** werden die Beweise mit einem mutmaßlichen Rechtsverletzer in Verbindung gebracht. Der Beweis einer behaupteten Rechtsverletzung im Internet lässt nicht unmittelbar auf die Identität des Rechtsverletzers schließen. Vielmehr ist der Beweis mit einer IP-Adresse verbunden, die mit Hilfe des Internet-Diensteanbieters einer Person zugeordnet werden kann.
10. Um die Verbindung zwischen der IP-Adresse und dem Nutzer der IP-Adresse herzustellen, kann der Rechteinhaber gerichtlich beantragen, dass der Internet-Diensteanbieter angewiesen wird, die Identität des Inhabers der IP-Adressen, mit denen urheberrechtlich geschütztes Material ausgetauscht wurde, offenzulegen.
11. Nach der IPRED muss das Gericht eine Abwägung zwischen verschiedenen Überlegungen vornehmen, u. a. Umfang der behaupteten Verletzung und Recht auf Datenschutz und Privatsphäre des mutmaßlichen Rechtsverletzers. Nach dieser Abwägung kann das Gericht den Internet-Diensteanbieter anweisen, Informationen zum Inhaber der IP-Adresse offenzulegen.
12. Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen, die den Inhabern von Urheberrechten dazu dienen, ihre Rechte im Internet durchzusetzen, sind – soweit sie bestimmte Parameter einhalten – mit dem bestehenden datenschutzrechtlichen Rahmen nicht unvereinbar. Dies wird im Folgenden dargelegt.

### **3. Bestehender rechtlicher Rahmen**

#### **3.1. Überwachung und Aufzeichnung verdächtiger IP-Adressen durch Rechteinhaber**

13. Wie bereits in den Grundzügen dargelegt wurde, kann die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Internet dazu führen, dass die Inhaber der geistigen Eigentumsrechte die P2P-Nutzung überwachen und IP-Adressen verdächtiger Personen sammeln. Dabei handelt es sich gemäß der Definition in Artikel 2 der Datenschutzrichtlinie um personenbezogene Daten<sup>9</sup>.
14. Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Datenschutzrichtlinie<sup>10</sup> darf die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen (im Allgemeinen als „Strafverfolgungsdaten“ bezeichnet), nur unter strengen, von den Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen erfolgen. IP-Adressen, die nach dem oben beschriebenen Verfahren erhoben wurden, werden von der Artikel-29-Datenschutzgruppe als Strafverfolgungsdaten angesehen. Auch wenn die Regelungen der Mitgliedstaaten im Einzelnen voneinander abweichen mögen, lässt sich allgemein zusammenfassen, dass solche Daten nur zur Begründung, Durchsetzung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs verarbeitet werden dürfen.

---

<sup>9</sup> Siehe auch Randnummer 27 der Stellungnahme des EDSB vom 22. Februar 2010 zu den laufenden Verhandlungen der Europäischen Union über ein Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement*, ACTA).

<sup>10</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend als „Datenschutzrichtlinie“ bezeichnet). ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31 – 50.

15. Allerdings begrenzt Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe c der Datenschutzrichtlinie, der vorschreibt, dass Verarbeitungen „den Zwecken entsprechen, ... dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen“, den Umfang der Überwachung im Hinblick auf ihr Ausmaß und die Zahl der erhobenen und weiterverarbeiteten Daten. Die Datenschutzrichtlinie ist im Lichte von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und in Verbindung mit Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszulegen. Dies verleiht den Bestimmungen, nach denen die Verarbeitung notwendig sein und in einem angemessenen Verhältnis zum rechtmäßig verfolgten Ziel stehen muss, besonderes Gewicht. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Verarbeitung im Zusammenhang mit *bestimmten* – laufenden oder bevorstehenden – gerichtlichen Verfahren zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erfolgen muss. Eine allgemeine Überwachung und die anschließende generelle Speicherung zum Zwecke der Durchsetzung von Ansprüchen, z. B. durch Scannen des Internets als solchem bzw. sämtlicher Aktivitäten in P2P-Netzwerken, würde die Grenzen der Legitimität sprengen<sup>11</sup>.
16. Darüber hinaus legt die Datenschutzrichtlinie weitere Voraussetzungen für die rechtmäßige Datenverarbeitung fest. Diese Voraussetzungen gelten für die oben beschriebene Verarbeitung von IP-Adressen. Beispielsweise enthält Artikel 6 der Richtlinie Anforderungen in Bezug auf die Datenqualität (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d<sup>12</sup>), den Aufbewahrungsgrundsatz (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e<sup>13</sup>) und den Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b<sup>14</sup>).
17. Des Weiteren haben sich einige Mitgliedstaaten auf Artikel 20 der Richtlinie<sup>15</sup> berufen, um die Datenerhebung von einer zuvor durchzuführenden Vorabprüfung oder Autorisierung abhängig zu machen<sup>16</sup>. In Anbetracht der Sensibilität der Erhebung solcher Informationen, ist ein solches Vorgehen geboten.
18. Nach Erhebung der IP-Adressen (und der in Abschnitt 2 beschriebenen Daten) müssen die Rechteinhaber die Identität der Inhaber der IP-Adressen von den Internet-Diensteanbietern nach den folgenden Bedingungen feststellen lassen.

### **3.2. Speicherung und Weiterverarbeitung von IP-Adressen durch Internet-Diensteanbieter**

---

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 9. Eine solche allgemeine Überwachung durch private Stellen ist von der italienischen Datenschutzbehörde für rechtswidrig erachtet worden.

<sup>12</sup> Nach dieser Vorschrift müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein.

<sup>13</sup> Danach müssen Daten anonymisiert oder gelöscht werden, wenn sie für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger erforderlich sind.

<sup>14</sup> Nach dieser Vorschrift müssen personenbezogene Daten für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.

<sup>15</sup> Nach Artikel 20 können die Mitgliedstaaten festlegen, welche Verarbeitungen spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen beinhalten können, und sie können verlangen, dass diese Verarbeitungen einer Vorabprüfung unterzogen werden.

<sup>16</sup> Eine solche Vorabprüfung mit anschließender Autorisierung ist (bzw. war) z. B. in Frankreich, Norwegen und Schweden vorgeschrieben. In diesen drei Ländern mussten für bestimmte Datenverarbeitungen, die auf die Bekämpfung rechtswidriger Nachahmungen gerichtet waren, Autorisierungen beantragt (und bewilligt) werden. Schweden hat das Erfordernis der Autorisierung mit der Umsetzung der IPRED aufgehoben.

19. Für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ist eine Zusammenarbeit mit den Internet-Diensteanbietern unerlässlich, da sie möglicherweise Informationen über die Personen gespeichert haben, die die vom Rechteinhaber identifizierten IP-Adressen nutzen. Für die Identifizierung der Person ist die Kooperation der Internet-Diensteanbieter notwendig.
20. Fraglich ist, ob für Internet-Diensteanbieter eine echte Notwendigkeit und eine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Daten zu den vorgenannten Zwecken besteht, bei denen Personen mit bestimmten IP-Adressen, die für eine bestimmte Kommunikation genutzt werden, verbunden werden. Nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation können Internet-Diensteanbieter berechtigt sein, von Personen genutzte IP-Adressen nach dem Ende der Kommunikation zu speichern und weiterzuverarbeiten. Da es sich bei Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsaktivitäten übertragen werden, um sensible Daten handelt, enthält die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gewisse Beschränkungen. Konkret bedeutet dies, dass Internet-Diensteanbietern gemäß Artikel 6 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation eine Vorratsspeicherung von IP-Adressen für die Zwecke der Gebührenabrechnung für eine begrenzte Zeit bis zum Ablauf der Frist, innerhalb deren die Rechnung angefochten werden kann, erlaubt ist, obwohl dies oft nicht erforderlich sein wird, da aufgrund der vorherrschenden Flatrates nur wenige Fälle denkbar sind, in denen Internet-Diensteanbieter Daten über die Nutzung von IP-Adressen berechtigterweise für die Zwecke der Gebührenabrechnung speichern dürfen.
21. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Anbieter Daten aufbewahren. Eine solche Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Daten enthält die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten<sup>17</sup>, die Internet-Diensteanbieter verpflichtet, IP-Adressen für eine begrenzte Zeit zu speichern<sup>18</sup>. Die Offenlegung solcher Informationen ist jedoch auf die zuständigen nationalen Behörden und auf die *Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten, wie sie von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht bestimmt werden*, beschränkt<sup>19</sup>. Urheberrechtsverletzungen stellen nicht zwingend eine schwere Straftat dar<sup>20</sup>.
22. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Internet-Diensteanbieter zu dem Zeitpunkt, an dem sie ein Auskunftersuchen erhalten, entweder über die notwendigen Daten verfügen, mit denen sich ein individueller Teilnehmer mit einer bestimmten IP-Adresse verbinden lässt, oder ihnen diese Daten nicht mehr

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54-63.

<sup>18</sup> Die vorliegenden Kommentare beschäftigen sich nicht mit der Frage, ob die Vorratsspeicherung der Verkehrs- und Standortdaten aller Personen in der EU notwendig und gerechtfertigt ist. Der EDSB hat diese Fragen in anderen Zusammenhängen untersucht. Siehe z. B. die Pressemitteilung des EDSB vom 3. Dezember 2010 „Moment der Wahrheit“ für die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten: Der EDSB fordert eindeutige Beweise für die Notwendigkeit“.

<sup>19</sup> Siehe Artikel 4 der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 15 Absatz 1 Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation für andere Zwecke zuzulassen.

<sup>20</sup> Derzeit gibt es keine harmonisierte EU-weite Definition der „schweren Straftat“.

verfügbar sind. Der bloße Umstand, dass Internet-Diensteanbieter Daten für einen bestimmten Zweck (z. B. zur Abrechnung oder aufgrund einer Verpflichtung zur darüber hinausgehenden Speicherung im Zusammenhang mit der Bekämpfung schwerer Straftaten) vorrätig halten, lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass diese Daten den Inhabern von Urheberrechten für einen anderen Zweck übermittelt werden dürfen. Im folgenden Abschnitt wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen die Offenlegung der Daten zulässig sein könnte.

### **3.3. Bearbeitung von Anfragen und Übermittlung personenbezogener Informationen im Zusammenhang mit Zivil- und Strafverfahren**

23. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation können die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Anbieter von elektronischer Kommunikation im Zusammenhang mit der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten mit den Behörden zusammenarbeiten müssen. Die Rechtsvorschriften müssen mit dem EU-Recht vereinbar sein. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 EMRK müssen die Rechtsvorschriften notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass die Internet-Diensteanbieter angewiesen werden können, den Justizbehörden im Rahmen von Strafverfahren die Identität der Inhaber von IP-Adressen unter den Voraussetzungen, die die nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, offenzulegen.
24. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in Anwendung des Urteils *Promusicae* des Europäischen Gerichtshofs<sup>21</sup> auch die Möglichkeit, eine Rechtspflicht zur Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 8 IPRED zu beachten, dem zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Gerichte Dritten, einschließlich Internet-Diensteanbietern, die Anordnung erteilen können, Auskunft über mutmaßliche Rechtsverletzer zu erteilen, wenn die mutmaßliche Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß<sup>22</sup> begangen wurde.
25. Artikel 8 IPRED enthält einige Mindestvoraussetzungen, die die Umstände eingrenzen, in denen Informationen offengelegt werden müssen. Hierzu zählt die Voraussetzung einer „Verletzung gewerblichen Ausmaßes“, der Offenlegung „im Zusammenhang mit einem Verfahren“ und eines „begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenenden“ Antrags. Es obliegt den Gerichten, in jedem Einzelfall den Sachverhalt und die Schwere des mutmaßlichen Fehlverhaltens, d. h. sein Ausmaß und die Gefährdung der Privatsphäre von Personen, zu würdigen, um zu entscheiden, ob die Offenlegung von Informationen anzuordnen ist.
26. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, die für die zunächst durchzuführende Überwachung von IP-Adressen gelten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 8 der Datenschutzrichtlinie), mit den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Begründetheit und des gewerblichen Ausmaßes, die für die Offenlegung von Informationen nach Artikel 8 IPRED gelten, voll übereinstimmen.

---

<sup>21</sup> *Promusicae/Telefónica*, C-275/06; siehe Randnummer 54 des Urteils.

<sup>22</sup> Das Kriterium des „gewerblichen Ausmaßes“ entstammt Artikel 61 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), das am 15. April 1994 geschlossen und von allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation unterzeichnet wurde. Ein Fall gewerblichen Ausmaßes liegt vor, wenn dem Rechteinhaber erheblicher Schaden zugefügt wird.

## 4. Bericht der Kommission im Lichte des bestehenden rechtlichen Rahmens

### 4.1. Beibehaltung eines ausgewogenen und angemessenen rechtlichen Rahmens

27. Insgesamt bietet das oben beschriebene rechtliche System bei korrekter Umsetzung genügend Kontrollmechanismen, die gewährleisten sollen, dass eine zivil- und strafrechtliche Rechtsdurchsetzung möglich ist, ohne dass die Datenschutzrechte und die Privatsphäre von Personen über Gebühr gefährdet werden. Die Rechteinhaber verfügen über Möglichkeiten, straf- und zivilrechtliche Verletzungshandlungen nachzuweisen. Wie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil *Promusicae* festgestellt hat, ermächtigt Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens eine Möglichkeit vorzusehen, Internet-Diensteanbietern die Anordnung zu erteilen, die Identität der Inhaber von IP-Adressen offenzulegen. Eine korrekte Umsetzung von Artikel 8 IPRED würde die Mitgliedstaaten verpflichten, tatsächlich eine solche Möglichkeit vorzusehen.
28. Gleichzeitig sind die Mittel, die den Inhabern von Urheberrechten zustehen, nicht unbeschränkt. Beschränkungen ergeben sich logischerweise aus der Geltung der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips in demokratischen Gesellschaften<sup>23</sup>. Demnach erfolgt eine Offenlegung der Identität von Personen nur dann, wenn die mutmaßliche Verletzung ein gewerbliches Ausmaß erreicht und der Antragsteller dem Gericht ausreichende Beweise für die mutmaßliche Verletzung vorgelegt hat. Ist die Zuwiderhandlung schwerwiegend und hat der Rechteinhaber einen beträchtlichen Schaden erlitten, spricht dies für die Offenlegung der Identität des Rechtsverletzers. Wird diese Grenze nicht erreicht, sollte die Abwägung zugunsten des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz ausfallen.
29. Der EDSB ist der Auffassung, dass das System insgesamt über geeignete Kontrollmechanismen verfügt. Insbesondere begrüßt der EDSB das Kriterium des „gewerblichen Ausmaßes“, das in der IPRED enthalten ist und wonach das Auskunftsrecht grundsätzlich vorrangig ist. Zusammen mit der Anforderung, dass der Antrag begründet und verhältnismäßig sein muss und im Zusammenhang mit einem Verfahren zu stellen ist, sind dies geeignete Kriterien zur Eingrenzung der Frage, wann dem Recht auf Feststellung der Identität von Personen gegenüber dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten Vorrang einzuräumen ist.
30. Dem Bericht der Kommission zufolge kommt dem Verhältnis zwischen dem Recht auf Auskunft und dem Schutz der Privatsphäre besondere Bedeutung zu. Dies ist wohl als Hinweis zu verstehen, dass Änderungen der Gesetzgebung in diesem Bereich besonders berücksichtigt werden sollten.
31. Grundsätzlich würde es der EDSB aus den oben und weiter unten dargelegten Gründen nicht begrüßen, wenn Artikel 8 IPRED geändert würde. Für den Fall, dass dennoch Änderungen vorgeschlagen werden, ersucht der EDSB die Kommission

---

<sup>23</sup> *Promusicae/Telefónica*, C-275/06; siehe Randnummern 68 und 69 des Urteils.

nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass die Ausgewogenheit des bestehenden rechtlichen Rahmens nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere fordert der EDSB die Kommission auf, die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen:

### **a) Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und Beteiligung der Gerichte**

32. In dem Bericht scheint die Auffassung vertreten zu werden, dass Internet-Diensteanbieter personenbezogene Daten vor Beginn eines Gerichtsverfahrens und somit ohne gerichtliche Anordnung offenlegen sollten<sup>24</sup>. Ein solches Vorgehen verstieße gegen Artikel 8 IPRED, der den ausschließlich anwendbaren Mechanismus für die Erteilung von Auskünften an Rechteinhaber festlegt. Gemäß Artikel 8 können nur „die zuständigen Gerichte“ die Offenlegung von Informationen anordnen, vorausgesetzt, sie führen eine Abwägungsprüfung durch. Die Beteiligung der Gerichte ist ein wesentlicher Bestandteil des derzeitigen Systems und ein entscheidender Faktor dafür, dass bei der Rechtsdurchsetzung ein ordnungsgemäßes Verfahren und die Grundrechte sowie die besonderen Garantien der Freiheit und Vertraulichkeit der Kommunikation, die in den Verfassungen einiger Mitgliedstaaten enthalten sind, gewährleistet werden.
33. Darüber hinaus würde eine freiwillige Offenlegung personenbezogener Daten durch Internet-Diensteanbieter ohne Einwilligung der Nutzer einen Verstoß gegen die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation darstellen.

### **b) Aufrechterhaltung eines angemessenen Interessenausgleichs**

34. Der Bericht der Kommission hebt hervor, dass Datenschutz und Privatsphäre eine Herausforderung für die Anwendung des Auskunftsrechts im Sinne der IPRED darstellten. Allerdings räumt der Bericht selbst ein, dass nur begrenzte Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie vorliegen und bislang erst wenige Gerichtsverfahren gemeldet wurden. Die Kommission scheint sodann die Auffassung zu vertreten, dass das Gleichgewicht zwischen dem Recht auf geistiges Eigentum und dem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz verschoben werden müsse.
35. Der Bericht enthält jedoch keine konkreten Vorschläge, wie dieses neue Gleichgewicht aussehen sollte. Trotz fehlender ausdrücklicher Aussagen hierzu scheint die von der Kommission im Bericht und in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vertretene Lösung mehrdeutig zu sein und anzudeuten, dass es zulässig bzw. möglich sein sollte, die Identität von Personen durch Internet-Diensteanbieter unbeschränkt an Inhaber von Urheberrechten weiterzugeben<sup>25</sup>.

---

<sup>24</sup> Siehe Seite 12 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

<sup>25</sup> Siehe in diesem Zusammenhang die verschiedenen Feststellungen in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die alle darauf hindeuten scheinen, dass es möglich sein sollte, Informationen über Personen systematisch an Inhaber von Urheberrechten zu übermitteln. So wird beispielsweise ausgeführt: „Ein wichtiges Element wäre in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Mittelspersonen, die Daten mit den Rechteinhabern auszutauschen.“ „Diese Situation ist komplizierter, wenn das Auskunftsersuchen vor dem Beginn eines Gerichtsverfahrens gestellt wird“, was eindeutig auf eine Übermittlung ohne Beteiligung der Gerichte hindeutet. Auch der folgende Satz impliziert die Notwendigkeit der Datenübermittlung vor Erlass einer gerichtlichen Anordnung (zwecks erleichterter Beweisführung hinsichtlich des Ausmaßes der Rechtsverletzung): „Gleichzeitig scheint es für einige

36. Wie bereits dargelegt, ist nach den Voraussetzungen von Artikel 8 IPRED eine Offenlegung möglich, wenn sie sich auf eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gewerblichen Ausmaßes bezieht, das Auskunftersuchen im Zusammenhang mit einem Verfahren gestellt wird und es sich um einen „begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren“ Antrag handelt. Die Kommission scheint jedoch einige dieser Kriterien aufgeben zu wollen. Offensichtlich scheint sie die Offenlegung von personenbezogenen Daten, d. h. die Weitergabe der Identität von Personen und/oder der von ihnen verwendeten IP-Adressen, auch in weniger schweren Fällen zu befürworten. Dies steht im Gegensatz zu der bei Erlass der Richtlinie verfolgten gesetzgeberischen Absicht, die in den FAQs der Kommission erläutert wird und wonach die Richtlinie „nicht darauf ausgerichtet [ist], die Verfolgung sehr vieler Einzelpersonen zu ermöglichen, die P2P-Netze nutzen, um gelegentlich ein paar Dateien zu swappen“<sup>26</sup>. Ein Widerspruch besteht auch zu Erwägungsgrund 14 IPRED, der das Kriterium des gewerblichen Ausmaßes betrifft und insbesondere bestimmt: „[D]ies schließt in der Regel Handlungen aus, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden.“
37. Die Kriterien wurden 2004 beschlossen. Der Bericht scheint zu implizieren, dass sie möglicherweise veraltet seien. In seiner Schlussfolgerung stellt er fest, es habe sich gezeigt, „dass die Richtlinie nicht mit Blick auf die Herausforderung konzipiert wurde, die das Internet für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums darstellt“. Im Jahr 2004 war das Internet jedoch bereits ein bekanntes Phänomen und 43 % der Haushalte verfügten über einen Internetanschluss sowie 15 % der Haushalte über einen Breitbandanschluss<sup>27</sup>. Der Austausch von Informationen, einschließlich des mutmaßlichen rechtswidrigen Austauschs urheberrechtlich geschützter Inhalte über P2P-Netzwerke, existierte bereits seit einiger Zeit und war in Wirklichkeit einer der Gründe für den Erlass der IPRED, wie aus dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission hervorgeht<sup>28</sup>. Somit wurde dieser Umstand von den Gesetzgebern berücksichtigt, und dennoch legten sie die

---

Rechteinhaber schwierig zu sein, den Beweis dafür zu erbringen, dass der Rechtsverletzer eine Verletzung gewerblichen Ausmaßes begangen hat, wenn sie keine Informationen vom Internet-Diensteanbieter erhalten, insbesondere Informationen über verschiedene, vom gleichen Rechtsverletzer verwendete IP-Adressen.“ Ebenso: „In Mitgliedstaaten, in denen datenschutzrechtliche Bestimmungen derzeit Vorrang vor dem Recht auf (geistiges) Eigentum haben, kann es für die Rechteinhaber schwierig sein, ihr Recht auf Auskunft wirksam zu nutzen.“ Siehe auch Hinweis zu Filesharing, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, 2011, S. 13 und 14, in dem die gleiche Auffassung vertreten wird.

<sup>26</sup><http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/03/20&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>.

<sup>27</sup> [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/information\\_society/data/main\\_tables](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/information_society/data/main_tables).

<sup>28</sup> Siehe Vorschlag der Kommission, <http://www.europarl.europa.eu/ocil/file.jsp?id=230622>. Beispielsweise heißt es auf S. 3: „Die Entwicklung und Nutzung des Internet haben inzwischen einen Stand erreicht, der einen sofortigen globalen Vertrieb von Raubkopien ermöglicht.“ Auf S. 11 wird ausgeführt: „Bei Multimediaerzeugnissen nehmen Nachahmung und Produktpiraterie über das Internet unaufhörlich zu; daraus ergeben sich mittlerweile beträchtliche Verluste für die Industrie, obwohl dieses Kommunikationsnetz noch recht jung ist.“ Auf S. 12 heißt es weiter: „Nachahmung und Produktpiraterie wurden einst in handwerklicher Größenordnung betrieben, heute hat diese Tätigkeit praktisch industrielle Ausmaße erreicht. Sie eröffnet den Tätern Aussichten auf beträchtliche wirtschaftliche Gewinne, ohne dass sie ein größeres Risiko eingehen müssten. Über das Internet lassen sich illegale Handlungen rasch ausführen und nur schwer verfolgen; dies senkt die Risiken für die Täter noch weiter ab. Angeblich sind Nachahmung und Produktpiraterie inzwischen attraktiver als der Drogenhandel, da sich hohe Gewinne erzielen lassen, ohne dass schwere gesetzliche Sanktionen drohen.“

bestehenden Beschränkungen fest. Erwägungsgrund 14 und Artikel 8 IPRED sowie die FAQs der Kommission bestätigen diese Interpretation.

38. Die Kriterien des Artikels 8 IPRED entsprechen in gewissem Umfang den Kriterien, die andernfalls nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der Datenschutzrichtlinie gelten würden. Artikel 8 IPRED legt nämlich die Voraussetzung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit fest, die sowohl in den Richtlinien als auch in der EMRK enthalten ist, was erst recht gegen eine Änderung dieser Vorschrift spricht.
39. Außerdem besteht die erhöhte Gefahr, dass die neuen Vorschriften und Kriterien, die eine unbeschränkte Weitergabe von IP-Adressen an Rechteinhaber zulassen, zwar kurzfristig als wirksame Instrumente zur Rechtsdurchsetzung angesehen werden können, sich jedoch mittelfristig als wahrscheinlich wenig hilfreich erweisen werden. Es ist davon auszugehen, dass mit Hilfe technischer Entwicklungen Gegenmaßnahmen ergriffen werden, die die Identifikation von IP-Adressen verhindern oder erheblich erschweren<sup>29</sup>. Konkret bedeutet das, dass ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre von Einzelpersonen vorgenommen würde, ohne dass dies mit einem sicheren langfristigen Vorteil verbunden wäre.
40. Nach Ansicht des EDSB sollte eine ausgewogene Lösung den Fortbestand beider Rechte (Recht auf geistiges Eigentum und Recht auf Privatsphäre) ermöglichen. Darüber hinaus müsste eine solche Lösung den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und des ordnungsgemäßen Verfahrens sowie weitere Grundrechte gewährleisten. Der EDSB ist der Auffassung, dass der bestehende Rahmen bei korrekter Umsetzung diese Garantien liefert und ein angemessenes Gleichgewicht herstellt. Daher erscheinen Änderungen unnötig.
41. Der EDSB erkennt jedoch an, dass ein ausgewogener rechtlicher Rahmen nicht notwendigerweise eindeutig ist. Der Bericht der Kommission weist zu Recht auf die fehlende Eindeutigkeit des Rahmens hin. Wie im Folgenden dargelegt wird, könnten die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Richtlinien und die praktische Anwendung der Kriterien eindeutiger formuliert werden. Dies wäre insbesondere für die Gerichte hilfreich und würde dazu beitragen, eine harmonisierte EU-weite Lösung zu schaffen.

## **4.2. Klarstellung des bestehenden rechtlichen Rahmens**

42. Der Bericht der Kommission hat das Verhältnis zwischen dem Recht auf Auskunft (Artikel 8 IPRED) und dem Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Daten zutreffend als Bereich identifiziert, der nicht eindeutig formuliert ist und daher eine rechtliche Klarstellung erforderlich machen könnte.
43. Wie bereits dargelegt wurde, ermöglicht der bestehende rechtliche Rahmen den Nachweis von – straf- und zivilrechtlichen – Verletzungshandlungen, ohne dass die

---

<sup>29</sup> Beispielsweise ist es technisch möglich, herkömmliche P2P-Anwendungen so zu verändern, dass die Nutzung anonym erfolgt. Für eine Anonymisierung des Datenaustauschs können P2P-Anwendungen auf verschiedene Weise verändert werden, z. B. indem keine Anwendungs-IDs verwendet werden oder jedes ausgetauschte Byte mit zweifach gesicherten Abständen versehen wird. Außerdem kann der Einsatz abgeschotteter VPN (Virtual Private Network) verhindern, dass Internet-Diensteanbieter IP-Adressen mit Teilnehmern verknüpfen.

Datenschutzrechte und die Privatsphäre von Personen über Gebühr gefährdet werden. Der EDSB stimmt der Kommission jedoch darin zu, dass der Rahmen nicht völlig eindeutig ist. Dies ist mehreren Faktoren geschuldet. Der Rahmen ist relativ fragmentiert, da er mehrere Richtlinien umfasst, die unterschiedliche Bereiche abdecken, und die wechselseitigen Beziehungen der Richtlinien sind nicht unbedingt offensichtlich. Beispielsweise ist das Verhältnis zwischen Artikel 8 IPRED und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation nicht für jedermann ersichtlich; der Umstand, dass Artikel 8 IPRED die Voraussetzungen für eine Bereitstellung personenbezogener Daten auf gerichtliche Anordnung festlegt, ist nicht unumstritten. Aus der Zahl der Vorabentscheidungsersuchen, die beim Europäischen Gerichtshof hinsichtlich des anzuwendenden Rahmens eingehen, geht hervor, dass viele Fragen offenbleiben. Für weitere Verwirrung sorgt der Umstand, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinien unterschiedlich umgesetzt haben (siehe Abschnitt 4.3). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Neben der Klärung des Verhältnisses von Artikel 8 IPRED und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ist eine Klarstellung in den folgenden zwei Bereichen geboten:

#### **a) Klare Begrenzung der zulässigen Überwachung von Internetnutzern**

44. Wie bereits dargelegt, führt die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Internet zunächst dazu, dass personenbezogene Daten, die IP-Adressen von Einzelpersonen, überwacht und erhoben werden. Gemäß Artikel 8 der Datenschutzrichtlinie kann eine solche Überwachung im Zusammenhang mit bestimmten – laufenden oder bevorstehenden – gerichtlichen Verfahren erfolgen. Die pauschale Überwachung von Einzelpersonen, insbesondere durch private Unternehmen, würde den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. In diesem Zusammenhang wäre eine klare Orientierung über den zulässigen Umfang der Überwachung hilfreich.
45. Eine Klarstellung, wie der Rahmen anzuwenden ist und der von ihm vorgesehene Interessenausgleich wirksam umgesetzt werden kann, ist nicht nur sinnvoll, sondern sogar erforderlich. Konkret wäre es für die Inhaber von Urheberrechten und auch für Datenschutzbehörden und Gerichte hilfreich, ein gemeinsames Verständnis dafür zu entwickeln, welche Art der Überwachung den Kriterien der Zielgerichtetheit und Bestimmtheit genügt. Erörtert und geklärt werden sollten praktische Aspekte wie z. B. die Frage, inwieweit es zulässig ist, bestimmte Tracker oder Verbindungen, die mit urheberrechtlichen Inhalten verknüpft sind, zu lokalisieren und anschließend die für den Austausch verwendete IP-Adresse zu überwachen. Darüber hinaus sind auch Fragen maßgeblich, die die Feststellung wiederholter Rechtsverletzungen betreffen, um z. B. eine Verletzung gewerblichen Ausmaßes nachzuweisen, wie dies weiter unten erörtert wird.

#### **b) Ausgewogenheit bei der Übermittlung von Teilnehmerdaten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren**

46. Zusätzlich zu den vorstehenden Erwägungen kann es insbesondere hilfreich sein, praktische und konkrete Kriterien festzulegen, die die nationalen Gerichte bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen anwenden können. Dies würde ebenfalls dazu beitragen, eine harmonisierte EU-weite Lösung zu schaffen.

47. Eine Auseinandersetzung und Orientierung im Hinblick auf die Art der Verletzung und die Faktoren, die beim Austausch über P2P-Netzwerke (und sonstige Mechanismen) für die Bejahung des „gewerblichen Ausmaßes“ vorliegen müssen, wäre für die Abwägung der Interessen aller Beteiligten besonders hilfreich. Zweckdienlich wären Hinweise zu den Bedingungen, unter denen nicht erhebliche, jedoch anhaltende Rechtsverletzungen, die über einen bestimmten Zeitraum zum Zwecke eines kommerziellen Vorteils oder finanziellen Gewinns begangen werden, das Kriterium des „gewerblichen Ausmaßes“ erfüllen, und wie dies festgestellt werden kann. Beispielsweise haben P2P-Anwendungen häufig eigene IDs, die bei der Feststellung nicht erheblicher, jedoch anhaltender Rechtsverletzungen hilfreich sein können. Sie ließen sich theoretisch auch feststellen, wenn IP-Adressen für einen bestimmten Zeitraum unverändert blieben (was nicht ungewöhnlich ist)<sup>30</sup>.
48. Daher fordert der EDSB die Kommission auf, die Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen, und er bietet ihr dafür seine Unterstützung an.

### **4.3. Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung des geltenden rechtlichen Rahmens**

49. Der Bericht der Kommission stellt fest, dass die Umsetzung sowohl der IPRED als auch der Vorschriften zum Datenschutz und zur Privatsphäre durch die Mitgliedstaaten möglicherweise eine wirksame Ausübung des Auskunftsrechts (Artikel 8) verhindert. In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen heißt es dazu: *„In einigen Mitgliedstaaten ... scheint die Offenlegung der maßgeblichen Informationen sowohl in straf- als auch in zivilrechtlichen Verfahren praktisch unmöglich zu sein.“* In diesem Zusammenhang wird im Kommissionsbericht im Rahmen der Frage, ob diese Praxis gegen den *gemeinschaftlichen Besitzstand* verstößt, ausdrücklich festgestellt: *„Möglicherweise muss weiter geprüft werden, in welchem Umfang die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und deren Anwendung diesen Anforderungen gerecht werden.“* Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die Kommission die Vereinbarkeit der bestehenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* untersuchen möchte.
50. Die Kommission ist verpflichtet, die Einhaltung des Vertrags und der aus ihm abgeleiteten Rechtsakte – in diesem Fall die maßgeblichen Richtlinien – durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dies kann durch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 263 AEUV erfolgen. Das Vorhaben der Kommission, die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten mit den Richtlinien in Einklang zu bringen, findet die volle Unterstützung des EDSB, und er empfiehlt der Kommission, diesem Vorhaben Priorität zu verleihen.
51. Dem EDSB ist bewusst, dass die Situation im vorliegenden Fall recht kompliziert ist. Die Bewertung, die die Kommission im Hinblick auf die Umsetzung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen hat, muss nicht nur die IPRED, sondern auch die übrigen anwendbaren Richtlinien und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und die Art und Weise, wie sie *de facto* umgesetzt werden, berücksichtigen. Komplexität darf die Kommission jedoch nicht von ihrem Handeln abhalten.

---

<sup>30</sup> Es existieren noch kompliziertere Verfahren:  
[http://hal.inria.fr/docs/00/47/03/24/PDF/bt\\_privacy\\_LEET10.pdf](http://hal.inria.fr/docs/00/47/03/24/PDF/bt_privacy_LEET10.pdf)

#### **4.4. Notwendige Prüfung alternativer Geschäftsmodelle**

52. Der Bericht weist darauf hin, dass das Internet und die digitalen Technologien eine Herausforderung für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums seien. Außerdem wird festgestellt, dass die weitverbreitete Praxis des Filesharing im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Inhalte darauf zurückzuführen sei, dass nicht genügend legale Angebote vorhanden seien, um die Nachfrage nach digitalen Inhalten zu decken. Möglicherweise sind solche legalen Angebote in einigen Mitgliedstaaten tatsächlich kaum vorhanden.
53. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die EU-weite Entwicklung legaler Angebote wahrscheinlich eine erhebliche Wirkung auf das Ausmaß der Rechtsverletzungen und die allgemeine Durchsetzung – Monetarisierung – von geistigen Eigentumsrechten haben wird. Gleichwohl enthalten weder der Bericht noch die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen eine Aussage dazu, wie die Entwicklung legaler Angebote gefördert werden könnte und wie sich dies auf die festgestellten Probleme auswirken würde. Die massive Verfügbarkeit von Breitband und lückenlose Konnektivität sollte z. B. die Entwicklung äußerst kostengünstiger Streaming-Angebote im Musik- und Filmbereich ermöglichen. Derartige neue Marktchancen könnten den rechtswidrigen Austausch von urheberrechtlich geschütztem Material weniger attraktiv machen (sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf Verfügbarkeit und Qualität).
54. Des Weiteren bedauert der EDSB, dass sich der Bericht nicht mit alternativen Geschäftsmodellen, die eventuell mit viel geringeren Eingriffen in die Privatsphäre verbunden sind, auseinandergesetzt hat. Wenn z. B. die Inhaber von Urheberrechten ihre Verluste durch P2P-Netzwerke nachweisen, werden die Internet-Diensteanbieter möglicherweise differenzierte Angebote für den Internetzugang entwickeln, von denen nicht alle einen Zugang zu P2P-Netzwerken ermöglichen. Die zusätzliche Gebühr, die für einen unbeschränkten Internetzugang zu zahlen wäre, könnte den Inhabern der Urheberrechte ausgezahlt werden.
55. Derartige Lösungsansätze sollten nach Auffassung des EDSB näher untersucht und gefördert werden.

#### **5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

56. Nach Ansicht des EDSB liefert der bestehende Rahmen bei korrekter Anwendung eine wirksame Möglichkeit zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums bei gleichzeitiger Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre. Außerdem ist der EDSB der Auffassung, dass Artikel 8 in seiner derzeitigen Fassung ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Rechten herstellt und daher nicht verändert werden sollte. Insbesondere ist der EDSB zu den folgenden Ergebnissen gelangt:
  - Das Kriterium des gewerblichen Ausmaßes sollte beibehalten – allerdings eventuell eindeutiger formuliert – werden. Beibehalten werden sollten auch die Voraussetzungen, dass die Offenlegung „im Zusammenhang mit einem

Verfahren“ steht und dass das Auskunftersuchen durch einen „begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren“ Antrag erfolgen sollte.

- Die Anforderung, dass die Gerichte an der Entscheidung, ob personenbezogene Daten an Inhaber von Urheberrechten übermittelt werden, beteiligt werden müssen, sollte beibehalten werden. Nach Würdigung der von den Rechteinhabern oder Strafverfolgungsbehörden vorgelegten Anscheinsbeweise können die Gerichte die Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht anordnen. Personenbezogene Daten sollten nur im Zusammenhang mit einem zivilrechtlichen Verfahren bei Vorliegen einer Aufforderung oder Autorisierung durch ein Gericht, das die Umstände des Einzelfalls gewürdigt hat, übermittelt werden. Ein anderes Vorgehen würde das Gleichgewicht zwischen den beiden Rechten (Recht auf geistiges Eigentum und Recht auf Datenschutz) aushebeln.

57. Ungeachtet der vorstehenden Erwägungen stimmt der EDSB der Kommission darin zu, dass Raum für Verbesserungen besteht. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die im Kommissionsbericht enthaltenen Vorschläge, die eine Klarstellung erreichen sollen. Insbesondere ist der EDSB ebenfalls der Ansicht, dass das Verhältnis zwischen dem Recht auf Auskunft (Artikel 8 IPRED) und den Richtlinien zum Schutz von Privatsphäre und Datenschutz geklärt werden muss. Wie im Folgenden dargelegt wird, bedürfen auch andere Bereiche der Klärung.

#### **•Orientierung bei der Begrenzung der zulässigen Überwachung des Internetgebrauchs**

58. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Internet erfordert zunächst die Überwachung und Erhebung personenbezogener Daten in Form der IP-Adressen von Einzelpersonen. Gemäß Artikel 8 der Datenschutzrichtlinie kann eine solche Überwachung im Zusammenhang mit bestimmten – laufenden oder bevorstehenden – gerichtlichen Verfahren erfolgen. Die pauschale Überwachung von Einzelpersonen würde den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

59. In diesem Zusammenhang wäre eine klare Orientierung zum zulässigen Umfang der Überwachung hilfreich. Beispielsweise könnten die Inhaber von Urheberrechten bestimmte verdächtige IP-Adressen gezielt überwachen, um ein Verfahren vorzubereiten und das Ausmaß der mutmaßlichen Zuwiderhandlung zu überprüfen. Derzeit scheint eine solche Überwachung gängige Praxis zu sein, doch offensichtlich erfolgt sie außerhalb des datenschutzrechtlichen Rahmens, einschließlich einer angemessenen Beaufsichtigung durch Datenschutzbehörden.

60. Diese Situation ist zweifellos unbefriedigend. Daher schlägt der EDSB zwei Maßnahmenpakete vor: **Erstens** sollten Leitlinien zur zulässigen Überwachung ausgegeben werden. Wahrscheinlich wäre die Kommission, beraten durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe, für diese Aufgabe gut geeignet. Durch Leitlinien könnte auch die derzeit fehlende Harmonisierung erreicht werden. **Zweitens** wäre es angesichts der besonderen Art der Überwachung geboten, diese Datenverarbeitung der Vorabprüfung/Aufsicht durch die Datenschutzbehörden zu unterziehen. Die Behörden sollten die Methoden und Verfahren prüfen und eine Bewilligung erteilen bzw. verweigern.

***•Orientierung zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verfahrens für die Übermittlung von Informationen (Teilnehmerdaten) im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren***

61. Artikel 8 IPRED enthält geeignete Kriterien, nach denen Gerichte die Offenlegung der Identität mutmaßlicher Rechtsverletzer im Zusammenhang mit Zivil- und Strafverfahren anordnen können. Wie bereits dargelegt, ist der EDSB der Auffassung, dass die bestehenden Rechtsvorschriften ein sorgfältig ausbalanciertes Verfahren vorsehen, das die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ermöglicht, ohne unverhältnismäßig in das Recht auf Datenschutz und die Privatsphäre von Einzelpersonen einzugreifen.
62. Das Verhältnis zwischen Artikel 8 IPRED, der Datenschutzrichtlinie, der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und des Urteils Promusicae sollte jedoch geklärt werden, z. B. durch eine erläuternde Mitteilung der Kommission. Eine solche Mitteilung könnte auch als Grundlage für Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten, die EU-Recht nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben, verwendet werden. Insbesondere sollte sich die praktische Orientierung auf die Frage beziehen, wie bei der Anwendung von Artikel 8 IPRED die Interessen der Beteiligten gegeneinander abgewogen werden können, so dass die in Artikel 8 IPRED enthaltenen Kriterien und der Interessenausgleich verstanden und umgesetzt werden.

***•Falls Änderungen vorgeschlagen werden, müssen sie den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten gewährleisten.***

63. Falls die Kommission trotz der vorstehenden Erwägungen eine Änderung des bestehenden Rahmens vorschlagen sollte, muss gewährleistet sein, dass das vorhandene geeignete System der wechselseitigen Kontrollmechanismen nicht durch Änderungen des bestehenden Rechts unterlaufen wird und dass das Rechtssystem nicht nur die Rechte der Urheber, sondern auch das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz garantiert.

Brüssel, den 8. April 2011